Antrag betreffend Gebühren beim Verbandsschiedsgericht

Der ZV beantragt, im VSG-Reglement einen **neuen Art. 13** einzufügen, um aussichtslosen Rekursen an das Verbandsschiedsgericht vorzubeugen:

Bei offensichtlich unbegründeten Rekursen auferlegt die Rekursinstanz der unterliegenden Partei Verfahrenskosten **von Fr. 300.**–

Die Bestimmung entspricht wörtlich der Bestimmung im Ordnungsbussenreglement. Einziger Unterschied: im OR sind es Fr. 200.-